

Kirchgemeindeordnung

der

**römisch-katholischen
Kirchgemeinde Elgg**

vom 16. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Kirchgemeinde	3
Art. 2	Kirchgemeindeordnung	3
Art. 3	Kirchgemeindeorgane	3
Art. 4	Aufgaben	3
Art. 5	Publikation	3
II.	Die Stimmberechtigten	4
1.	Politische Rechte	4
Art. 6	Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 7	Verfahren	4
Art. 8	Urnenwahl	4
Art. 9	Fakultatives Referendum	4
3.	Kirchgemeindeversammlung	4
Art. 10	Zusammensetzung	4
Art. 11	Anträge	4
Art. 12	Einberufung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	5
Art. 13	Wahlbefugnisse	5
Art. 14	Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art. 16	Finanzbefugnisse	5
III.	Kirchgemeindebehörden	6
1.	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 17	Geschäftsführung	6
Art. 18	Beratende Kommissionen und Sachverständige	6
Art. 19	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	6
2.	Kirchenpflege	6
Art. 20	Zusammensetzung	6
Art. 21	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	6
Art. 22	Beendigung der Amtsdauer	6
Art. 23	Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 24	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 25	Finanzielle Befugnisse	7
3.	Rechnungsprüfungskommission	8
Art. 26	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	8
Art. 27	Aufgaben	8
Art. 28	Herausgabe von Unterlagen	8
Art. 29	Prüfungsfristen	8
Art. 30	Finanztechnische Prüfung	8

IV.	Kirchgemeindefaushalt	8
Art. 31	Kirchgemeindefaushalt	8
V.	Aufsicht und Rechtsschutz	8
Art. 32	Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	8
Art. 33	Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	9
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
1.	Empfehlungen Totalrevision	9
Art. 34	Inkrafttreten	9
Art. 35	Aufhebung früherer Erlasse	9
VII.	Genehmigung	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Elgg besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Elgg und Hagenbuch.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

- ¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.
- ² Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeinde als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.
- ² Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.
- ³ Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und deren Organisationen zusammen.

Art. 5 Publikationen

- ¹ Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ² Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit Kirchgemeinde

- ¹ Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.
- ² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.
- ³ Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

- ¹ Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.
- ² Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl¹

An der Urne **wird der Pfarrer bei Bestätigungswahlen auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt**, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Art. 9 Fakultatives Referendum

- ¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 11 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl
Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

Art. 13 Wahlbefugnisse¹

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden der Kirchgemeindeversammlung;
2. den/die Pfarreibeauftragten;
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten.
5. Mitglieder der Synode

² Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei Neuwahl
2. die Pfarreibeauftragten.

³ Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Festsetzung der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Kenntnisnahme des Investitionsplanes.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 19a Wählbarkeit¹

In die Behörden ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kirchenpflege, für sie bzw. ihn gilt das Wohnsitzprinzip in der Kirchgemeinde.

Art. 19b Beendigung der Amtsdauer¹

Gibt ein Mitglied der Behörde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde dem es angehört auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

2. Kirchenpflege

Art. 20 Zusammensetzung¹

- ¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.
- ³ Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und

Anstellungsbefugnisse Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen;

- c. die Vertretung der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen;
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
 - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 22 **gestrichen**¹

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln der Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 25 Finanzielle Befugnisse

Der Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung¹

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.
- ³ Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 27 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 30 Finanztechnische Prüfung

- ¹ Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.
- ² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.
- ³ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. Kirchgemeindehaushalt

Art. 31 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 32 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 33 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Die Kirchenpflege bestimmt nach der Genehmigung des Synodalrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung.

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 1. Februar 2009 aufgehoben.

VII. Genehmigung

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Elgg wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 16. Juni 2019 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde Elgg

Der Kirchenpflegepräsident

Die Aktuarin

Andreas Ruckstuhl

Katharina Turan

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft am 23. September 20219 genehmigt.

¹geändert an der Kirchgemeindeversammlung vom [Datum], genehmigt durch den Synodalrat mit Beschluss vom [Datum] und in Kraft seit [Datum]